

Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung (STApV-Satzung)

Vom 14. Dezember 2016

Die Vertreterversammlung hat am 20. Oktober 2016 aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) sowie § 6 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 12. Dezember 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 51-52 S. 95) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 12. Dezember 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 51-52 S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) In Nummer 8 wird nach dem Wort „hat“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. wem die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung versagt wird. Dies gilt nicht, sofern der Antragsteller mehrere Tätigkeiten ausübt und mindestens eine der ausgeübten Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreiungsfähig ist;“.

d) Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„wer eine geringfügig entlohnte Beschäftigung als einzige Beschäftigung ausübt;“

e) Nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„wer eine kurzfristige Beschäftigung als einzige Beschäftigung ausübt.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Angestellte, die mehreren Beschäftigungen nachgehen, wovon eine Beschäftigung geringfügig oder kurzfristig ausgeübt wird, können sich für diese geringfügige oder kurzfristige Tätigkeit auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen. ²Anderenfalls bemisst sich der Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung.“.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

4. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

5. § 26 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige einschlägige ärztliche Gutachten unter Mitverwendung des vom Versorgungswerk ausgehändigten Formulars festgestellt, wobei die Gutachter im Einvernehmen zwischen Mitglied und Versorgungswerk bestimmt werden. ²Die Kosten des Erstgutachtens trägt der Antragsteller, die Kosten des Zweitgutachtens das Versorgungswerk. ³Das Versorgungswerk kann von der Beauftragung eines zweiten Gutachtens absehen. ⁴Das Mitglied ist verpflichtet, vorab die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk zu entbinden. ⁵Das Versorgungswerk kann an die das Gutachten ausstellenden Ärzte Nachfragen richten.“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Hält das Versorgungswerk für die Zeit des Rentenbezugs weitere Nachweise für die anhaltende Berufsunfähigkeit für erforderlich, ist das Mitglied verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer notwendigen Begutachtung zu unterziehen. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

d) Nach Absatz 4 n. F. wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Zur Wiedereingliederung in das Berufsleben kann das Mitglied in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt einen Arbeitsversuch unternehmen. ²Dieser ist rechtzeitig vor Beginn schriftlich zu beantragen und kann sich im Höchstfall bis zu drei Monate erstrecken. ³Während der Zeit des Arbeitsversuchs besteht der Rentenanspruch des Mitglieds fort.“.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Freiwillige Leistungen

(1) Waisen kann auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Waisenrente nach § 36 als Unterhaltsbeitrag gewährt werden, solange der Waise in der Schul- oder Berufsausbildung steht oder vor Abschluss einer Berufsausbildung dauernd voll erwerbsgemindert geworden ist.

(2) ¹Einer Ausbildung nach Absatz 1 ist das Ableisten

1. eines freiwilligen Wehrdienstes,
2. eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinnes des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz

gleichgestellt. ²Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(3) ¹Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag entfällt mit Erlangung des ersten beruflichen Ausbildungsabschlusses. ²Die Leistung wird spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Waise das 27. Lebensjahr vollendet, eingestellt. ³Unterbrechungen der Ausbildung bis zu vier Monate lassen die Fortzahlung der Leistung nicht entfallen.

(4) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 4, § 35 Abs. 4 und § 36 Abs. 2 besondere Härten ergeben, können Leistungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens mit dem Eintritt des Versorgungsfalls, gewährt werden.“.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 2016

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 38 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 32-5248.11/13

Dresden, den 12. Dezember 2016

Yvonne Olivier
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 14. Dezember 2016

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung